



ohne FME	Prüfungsordnungen 1.6
----------	-----------------------

03.07.2007

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Vocational Education an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den o. a. Studiengang beschlossen.

Artikel I

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Vocational Education an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Der britische Kooperationspartner, Anglia Polytechnic University, School of Education; wurde in Anglia Ruskin University, Faculty of Education umbenannt. Die jeweiligen Bezeichnungen werden im gesamten Dokument aktualisiert.

V – Bewertung der Prüfungen

§ 9 wird um 5 Absätze erweitert:

Neu:

- (2) Auf Wunsch des Prüflings erfolgt eine Notenumrechnung ins ECTS-System.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Werden mehrere Teilprüfungen zu einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote nach den in der Modulbeschreibung angegebenen Anteilen der Teilprüfungen (s. Anhang der Studienordnung). Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Einzelne Prüfungsleistungen mit der Bewertung "nicht bestanden" sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.
- (5) Bei einer Zusammenfassung von Prüfungsleistungen zu Gesamtnoten von Modulprüfungen, Masterarbeit oder Masterzeugnis werden folgende Noten vergeben:

Arithmetischer Mittelwert

Benotung

bis 1,5	= sehr gut (D),
über 1,5 bis 2,5	= gut (D),
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend (P),
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend (P),
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht bestanden (F).	

- (6) Bei der Notenbildung sowohl der Modulnoten als auch der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Im Prüfungsanhang wird das Modul (6) folgendermaßen aktualisiert:

Alt:

- (6) Modul 6 „Social Diversity in Further Education“
- (7) Modul 7 „The Changing Policy Context of Further, Adult and Higher Education“
- (8) Modul 8 „Berufsbildungssysteme im internationalen Vergleich – Reflektion und Gegenüberstellung der während des Studiums analysierten Systeme“

Neu:

- (6) Modul 6 “Access and Widening Participation in Post Compulsory Education”
- (7) Modul 7 “Learning and Teaching using Learning Technologies“
- (8) Modul 8 “Investigating Education through Research”

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2007/2008 im Masterstudiengang International Vocational Education der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 06.06.2007 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.06.2007.

Magdeburg, 03.07.2007

Prof. Dr. K. E. Pollmann
 Rektor
 der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg